

## Grundkurs Privatrecht II

Sommersemester 2023  
Zwischenprüfungsklausur am 10. Juni 2023  
Bearbeitungszeit: 120 Min.

Beatrice Benz (**B**) betreibt einen Mietwagenservice für Oldtimer. Ihr ganzer Stolz und noch dazu eines ihrer gefragtesten Modelle ist ein schneeweißer Opel Rekord aus dem Jahr 1962. In letzter Zeit merkt man dem Auto sein Alter jedoch besonders an: Die Türen klemmen, das Lenkrad lässt sich nur noch schwer drehen und einige Mieter haben sich bereits über beunruhigende Geräusche bei der Fahrt beklagt. Daher bringt die B das Auto in die Kfz-Werkstatt der Uma Ungestüm (**U**), die auf die Reparatur von Oldtimern spezialisiert ist. Mit wirksamem Werkvertrag vom 28. April 2023 vereinbaren B und U, dass U die Türen richten, die Lenkung neu justieren, den Motor überprüfen und die Ursache der Fahrgeräusche beseitigen soll; vergütet werden soll U nach ihrem Arbeits- und Materialaufwand.

Nachdem die Arbeiten Mitte Mai 2023 vollständig ausgeführt und von B abgenommen sind (§ 641 Abs. 1 S. 1 BGB), übermittelt die U der B eine Rechnung i.H.v. 7.500 €, in der sie die angefallenen Arbeitsstunden sowie die aufgewendeten Materialkosten zutreffend auflistet. B prüft die Auflistung und ruft daraufhin die U an: Sie, die B, habe an der Berechtigung der Forderung und ihrer Höhe zwar rechtlich nichts auszusetzen. Jedoch sei sie von der Höhe der Forderung gleichwohl überrascht worden. So viel sei ihr das „Geschraube“ der U nicht wert – für sie müsse die Reparatur der Fahrzeuge wirtschaftlich bleiben. U und B verbleiben so, dass sich die U die Rechnung noch einmal durch den Kopf gehen lässt.

U, die zu Unentschlossenheit neigt, ist unsicher, wie sie mit dieser Situation umgehen soll: Zwar findet sie ihre Forderung i.H.v. 7.500 € angemessen, jedoch will sie die B als gute Kundin nicht verlieren. Auch Sorge es doch sicherlich für gutes Karma, wenn sie sich gegenüber der B großzügig zeige. Kurzerhand schreibt die U der B darum eine E-Mail an deren geschäftliche E-Mail-Adresse, die sie am 23. Mai 2023 um 9:19 Uhr abschickt:

*„Abweichend von der übermittelten Rechnung i.H.v. 7.500 € erkläre ich mich bereit, Ihnen angesichts unserer guten Geschäftsbeziehungen für die Wartung und Reparatur des Opel Rekord lediglich 6.000 € in Rechnung zu stellen. Auf die restlichen 1.500 € verzichte ich.“*

Diese E-Mail geht noch in derselben Minute im E-Mail-Postfach der B ein. Unmittelbar danach kommt U jedoch wieder ins Grübeln. Die 1.500 €, die ihr entgehen, erscheinen ihr nun doch recht

viel. Ohnehin sei die B bekanntermaßen wohlhabend und könne problemlos eine Rechnung in Höhe von 7.500 € begleichen. Mit neu geschöpftem Selbstbewusstsein sendet U daher bereits um 9:56 Uhr desselben Tages hastig eine weitere E-Mail an B, die um 9:56 Uhr auch in deren E-Mail-Postfach eingeht:

*„Nach eingehenden Überlegungen nehme ich meine E-Mail von 9:19 Uhr zurück. Ich bleibe dabei, für die von mir erbrachten Leistungen eine Vergütung i.H.v. insgesamt 7.500 € zu fordern.“*

B öffnet ihr E-Mail-Programm um 10:00 Uhr. Sie liest sich „rückwärts“ durch die eingegangenen Mails und beginnt mit der E-Mail der U von 9:56 Uhr. Sodann liest sie die E-Mail von 9:19 Uhr und realisiert die zeitliche Reihenfolge beider Mails. Nun ist sie verärgert: Die U selbst habe in ihrer ersten E-Mail erklärt, nicht mehr als 6.000 € zu verlangen – daran müsse sie sich nun auch halten. Denn eine vormittags an einem Werktag verschickte E-Mail sei nun mal „sofort wirksam“ und „nicht mehr zurückzunehmen“, wie sie von einem befreundeten Jurastudenten wisse. Am 30. Mai 2023 überweist die B daher einen Betrag in Höhe von 6.000 € auf das Konto der U.

Als U am 2. Juni den Zahlungseingang registriert, fragt sie sich, ob sie den nach ihrer Aussicht noch ausstehenden Differenzbetrag i.H.v. 1.500 € von B verlangen kann. U versteht nicht, wieso sie sich an ihrem spontanen Entgegenkommen festhalten lassen müsse; sie habe ihre Meinung nun mal geändert, und das zu einem Zeitpunkt, an dem B wahrscheinlich noch nicht einmal etwas von der ersten Mail wusste. Vor allem da B die zweite E-Mail noch am selben Arbeitstag erhalten habe, müsse das doch möglich sein – jeder könne sich doch mal irren. Auf den genauen Eingangszeitpunkt der E-Mails könne es in einem solchem Fall nicht ankommen, ansonsten ließen sich ungewollte E-Mails ja gar nicht mehr ungeschehen machen. Auch habe die B zu lange mit ihrer Überweisung gewartet – eine Woche später, so die U, sei ihr „großzügiges Angebot erst recht hinfällig gewesen“. Jedenfalls müsse sie ihre Erklärung anfechten können, denn wie sie bei verständiger Würdigung des Falles bemerkt habe, habe sie eine Erklärung dieses Inhalts eigentlich gar nicht abgeben wollen.

U geht daher zu Rechtsanwältin Rita Ratsam (**R**) und bittet diese, auf Basis des obenstehenden Sachverhalts zu prüfen, ob ihr gegen B aus dem abgeschlossenen Werkvertrag ein Anspruch auf die ihrer Ansicht nach fehlenden 1.500 € zusteht.

### **Vermerk für die Bearbeitenden:**

#### **Erstellen Sie das Gutachten der R.**

Erstellen Sie ein umfassendes Gutachten, welches auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggfs. in einem Hilfgutachten) eingeht.

Auf die Vorschrift des § 397 Abs. 1 BGB wird hingewiesen.